

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe (in der aktuellen Arbeitsfassung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER SURGRUPPE

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 83317 Teisendorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Berchtesgadener Land die Gemeinden Ainring, Anger, Saaldorf-Surheim und der Markt Teisendorf, sowie aus dem Landkreis Traunstein die Gemeinden Petting, Siegsdorf, Surberg, Wonneberg und der Markt Waging am See.

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden Anger, Saaldorf-Surheim (ohne den Ortsteil Seebichl und Hs.Nr. 2 des Ortsteiles Haarmos), Surberg, Wonneberg und des Marktes Teisendorf,

sowie für die Ortsteile Abfalter, Altmutter, Bach, Buchreit, Doppeln, Gehring, Gessenhart, Hasholzen, Hinterau, Höglau, Mühlreit, Niederstraß, Oberholzen, Oed, Ottmaning, Pirach, Rabling, Rain, Straß, Sur, Thundorf, Thundorfer-Mühle, Weng und Winkeln der Gemeinde Ainring,

die Ortsteile Aich, Aichbauer, Altofing, Ammerberg, Dornbach, Filzhäusl, Filzschuster, Filzweber, Furt, Gallenbach, Gilling, Gröben, Hainz, Kirchberg, Koppelstadt, Kraxenest, Moosreuth, Moritz, Musbach, Neugröben, Neuhaus, Neukrämer, Neuputzham, Pröllner, Putzham, Reuten, Ringham, Scheuerl, Schönram, Schweighausen, Seeberg, Seehaus, Stötten, Streulach, Stubern, Teichting, Wasserbrenner, Wiedenreut, Wimm, Winden und Wurzenberg der Gemeinde Petting,

die Ortsteile Aich, Aicher, Aigen, Alm, Bernbichl, Buheck, Daxa, Embach, Feilenreit, Felln, Grünreit, Häusern, Hallaich, Hinterwelln, Höll, Hub, Knappenfeld, Kohlbrenn, Königswiesen, Krutzling, Lindl, Mahd, Mauerriedl, Obereck, Oberunterberg, Oed, Pattenau, Paulfischer, Plereit, Prüll, Rettenbach, St. Johann, Stein, Tauernstein, Thal, Unterberg, Untereck, Vitzthum, Vogling, Vorderwelln, Wald, Weiher, Weitwies, Wiese, Wimm und Zuhause der Gemeinde Siegsdorf,

die Ortsteile Aglassing, Bretterleiten, Buch, Buchwinkel, Doppelmühle, Ebing, Egg, Eichberghof, Feichten, Forst, Gaden, Guggenberg, Halmberg, Haslach, Hinterbuch, Hirschhalm, Höllhaslach, Igelsbach, Kleeham, Lohschuster, Mittermühle, Mühlberg, Nirnharting, Obervockling, Öd im Forst, Parschall, Plattenberg, Reindlmühle, Ropferding, Schuhegg, Schuster, Seeleiten, Starz, Steppach, Thal, Thalhäusl, Unterholzen, Unterropferding, Untervockling, Waldhäusl, Weitmoos, Wendling, Wildenhofen, Wolfsberg und Zözenberg des Marktes Waging am See,

den Ortsteil Kleinhögl der Gemeinde Piding

und die Ortsteile Abstreit, Bach, Buchfelln, Eppenstatt, Graben, Hochberg, Hochöd, Holzleiten, Hütt, Kirchleiten, Langmoos, Lüfteneck, Mayerhofen, Mitterbichl, Obersölln, Oed i.d. Pechschneid, Paulöd, Preising, Rutzöd, Schinagl, Schweig und Untersölln der Stadt Traunstein.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher in seinem Wirkungsbereich (§ 3) mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften der Trinkwasserverordnung entsprechen muß.

(2) Für den Gemeindeteil Kleinhögl der Gemeinde Piding und die Stadtteile Hochberg und Langmoos der Stadt Traunstein hat der Zweckverband die Befugnis, Zweckvereinbarungen abzuschließen. Aufgabe der Zweckvereinbarungen im Rahmen des Absatzes 1 ist die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung und im Bedarfsfalle die Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, sowie die Befugnis, die Mitbenützung der Wasserversorgungsanlagen durch die vom Zweckverband erlassenen Satzungen zu regeln. Der Zweckverband kann alle zur Durchführung der Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Versorgungsgebiet treffen.

(3) Der Zweckverband kann außerdem durch Zweckvereinbarung für seine Verbandsmitglieder die Verwaltungsarbeiten zur Festsetzung und Einziehung von Abwassergebühren übernehmen. Der Zweckverband kann auch für andere Versorgungsunternehmen durch Zweckvereinbarung die Durchführung der Verwaltung und des Betriebes übernehmen.

(4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die vom Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuß
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der jährlichen Wasserabgabe des Zweckverbandes aus seiner Anlage in dem ihm übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 3 dieser Satzung.

Dabei entfällt auf je angefangene 75.000 cbm Verbrauch ein Verbandsrat. Die Zahl der Verbandsräte wird jeweils nach dem abgelesenen Verbrauch zum 31.12. des Vorjahres zum Beginn einer neuen Wahlperiode der Verbandsversammlung festgesetzt. Diese Festlegung gilt dann für die Dauer der Wahlzeit der Verbands-

versammlung (Art. 32 Abs. 4 KommZG). Nimmt während der Wahlzeit der Vertretungsorgane der Zweckverband ein weiteres Mitglied auf, so richtet sich die Zahl der Vertreter dieses Mitglied nach der Wasserabgabe des dem Beitritt vorangegangenen Kalenderjahres in dem an den Zweckverband übertragenen Wirkungsbereich, eine Erhöhung oder Verminderung während dem Rest der Wahlzeit der Vertretungsorgane bleibt unberücksichtigt.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Werkleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden

Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahmen von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Werkausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 360.000,- Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Werkausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Abs. 2 und Abs. 3, Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, sowie den jeweiligen 1. Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, im Falle Ihrer Verhinderung tritt an Ihre Stelle ihr gewählter Stellvertreter (Art. 35 und 39 GO). Ein Verbrauch von über 500.000 cbm im Festlegungsjahr im übertragenen Wirkungsbereich einer Gemeinde ergibt das Recht, je angefangene weitere 500.000 cbm ein weiteres Mitglied in den Werkausschuß zu entsenden.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus Ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses sowie für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung, die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Werkausschusses sind grundsätzlich öffentlich, Art. 52 Abs. 2 GO gilt entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuß hat alle Maßnahmen zu beschließen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen und die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen, oder wegen ihrer Bedeutung an die Verbandsversammlung verwiesen werden.

(2) Der Werkausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.550,- Euro mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter ist zugleich Werkleiter für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 21

Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan;
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Die durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Verbandsmitglieder werden zu dieser Umlage nach Maßgabe ihres Wasserverbrauchs in der Gemeinde im laufenden Wirtschaftsjahr herangezogen.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres vor.

(2) Der Jahresabschluß soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluß von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung und die Prüfung durch den Bilanzprüfer.

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

Der Bilanzprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu bestimmen und vom Verbandsvorsitzenden zu beauftragen.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung und der Prüfung durch den Bilanzprüfer beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Landratsämter, in deren Bereich der Zweckverband sein Versorgungsnetz hat, anordnen.

§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu

verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.08.1967 (Amtsblatt der Reg. v. Obb. v. 06.10.1967 S. 149) in der Fassung der Änderungssatzung v. 23. Jan. 1971 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen v. 30.04.1971 S. 42) zuletzt geändert mit Satzung vom 12.05.1992 (Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 2. Juli 1992) außer Kraft.

Teisendorf, den 17.03.1993

gez.Lindner
Verbandsvorsitzender